

1. bei ganz einfachen Erzeugnissen, 2. bei einander ähnlichen, aber nicht gleichen Werken. Die Entscheidung liegt auf rechtlichem Gebiet. Es muß sich eine persönliche Eigenart zeigen, ein Zuschuß zu dem reinen Zweckgerät. Das künstlerische Moment liegt in dem Spiel überschüssiger Kräfte. Der Schutz des Urhebers gilt nur dem selbständigen Schöpfer. Der schöpferische Vorgang muß untersucht werden, wenn begründete Zweifel an der angeblichen Urheberschaft vorliegen. Das Werk ist so lange als Original zu betrachten, bis ein analoges älteres vorliegt. Die bloße Einfachheit schließt die künstlerische Konzeption nicht aus. Sobald eine freie Tätigkeit vorhanden ist, ist der Schutz begründet. Gerade bei einfachen Arbeiten können analoge vorgelegt werden, ebenso muß das bei Kombination einfacher Motive geschehen. Die Verwendung vorhandener Motive ist nur dann nicht geschützt, wenn sie mechanisch erfolgt ist. Die Beweisführung kann nur eine negative sein. Auch bei Entlehnung fremder Motive ist Schutz zu gewähren, wenn sie umgewertet sind. Der Maler darf z. B. einen Holzschnitt nicht ohne Genehmigung des Holzschnegers verwenden, auch wenn der Holzschnitt nach seinem Gemälde gefertigt ist. Auch die Nachbildung eines Teils ist verboten, die freie Benutzung aber gestattet; sie muß nur eine Eigenart zeigen. Der Mangel eines allgemeinen Schutzes wird oft als Schaden empfunden. Änderungen schließen die Nachbildung nicht aus; ist letztere nachzuweisen, so schützen keine Änderungen, die meist die Nachbildung verschleiern sollen. Das Übergeben von Mustern zur Abänderung hat oft die Verurteilung und Vernichtung ganzer Lager bewirkt, wenn nachweislich ein fremdes Werk als Vorlage gedient hat. Eine scheinbare Übereinstimmung genügt nicht, wenn die unabhängige Herstellung dargetan werden kann. Früher schützte nur die Hinterlegung das Geschmacksmuster. Das Geschmacksmustergesetz besteht noch, und viele verweisen niedere Erzeugnisse unter dieses. Redner hält beide Arten des Schutzes für ein kunstgewerbliches Erzeugnis für anwendbar, manchmal die Hinterlegung, die die Priorität festlegt, für nützlich; denn Staatsanwälte und Richter können nicht immer die Grenze ziehen. In Frankreich ist daher vor wenigen Monaten ein Gesetz gemacht worden, das eine fakultative Hinterlegung gestattet. Eine gleiche Regelung wäre auch für Deutschland wünschenswert. Vielleicht kann dann die Hinterlegung international bewirkt werden. Ein kräftiger, weitgehender Schutz ist nützlich und nötig für die heimische Industrie. Eine Hemmung der Produktion ist nicht zu fürchten, wenn die nötigen Rücksichten genommen werden; nur das unfreie Nachbilden ist zu verhindern. — Die folgende Diskussion bewies die Notwendigkeit der Begriffsfestlegung auf künstlerischem Gebiete, da selbst über die Grenze zwischen Kunstwert und Preis, zwischen Kunstwerk und Kunstfabrikat usw. große Unklarheit besteht. Es wurde daher die Ernennung einer Kommission zur ferneren Stellungnahme vorgeschlagen, in der die Hauptzweige des Kunstgewerbes vertreten sein sollen. (Rossische Zeitg.)

*** Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart.** (Vgl. Nr. 257 d. Bl.) — Wie der Aufsichtsrat der Deutschen Verlagsanstalt in Stuttgart in Nr. 264 d. Bl., Seite 13848, anzeigt, erfährt die Tagesordnung der auf Montag den 22. November einberufenen 28. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre folgende Erweiterung:

5. Bevollmächtigung des Aufsichtsrats und Vorstands, die Aktien der Neues Tagblatt A.-G. in eine zusammen mit der Württemberger Zeitung G. m. b. H. zu gründende neue Gesellschaft einzulegen.

Norwegische Bibliothekarversammlung. — Die zweite norwegische Bibliothekarversammlung fand am 1. November in Kristiansand statt. Der Vorsitzende des dortigen Bibliothekervereins, Architekt Keyser Frölich, bot den Willkomm. Den ersten Vortrag hielt Amanuensis an der Universitätsbibliothek Karl Fischer aus Kristiania über »Volksbibliotheken in Norwegen und im Auslande, ihre volkerzieherische Bedeutung«. Darauf wurde die neue, von Frölich erbaute, eben eröffnete Volksbibliothek der Stadt besichtigt. Nachmittags sprachen Bibliothekar Haakon Nyhuus (Leiter der großen Reichsmannschen Bibliothek, Kristiania) »über die Wahl von Büchern« und Assistent Arne Arnesen über »bibliothekskundige An-

leitung«. Beiden Vorträgen folgte eine lebhaft ausgeführte Aussprache. Zum Schluß sprach, einer Aufforderung entsprechend, Brigadearzt Blich Holst über »das Desinfizieren von Büchern«.

(Nach »Morgenbladet«, Kristiania.)

*** Deutsche Schillerstiftung.** — Die Deutsche Schillerstiftung in Weimar hat am 10. November d. J. Felix Dahn, Wilhelm Raabe, Peter Rosegger und Frau Marie von Ebner-Eschenbach zu Ehrenmitgliedern der Stiftung ernannt. Ehrengaben von je 1000 M wurden an Josef Widmann (Wien), Karl Schönherr (Wien), Frau Helene Böhlau (München) und die Witwe Detlev von Liliencron's verliehen.

Bücherverksteigerung. — »Göteborgs stads bibliotek«, die Stadtbibliothek von Gothenburg, hielt Ende Oktober eine Dubletten-Versteigerung. Es waren 400 Nummern, die zusammen 1600 Kr. ergaben. Unter den Büchern war ein Exemplar »Atlantic« (Atlant oder Manheim) des schwedischen Polyhistor's Olof Rudbeck († 1702), jenes riesigen vierbändigen Werkes, in dem der sehr gelehrte, aber auch phantastische Mann nachzuweisen suchte, daß der von Platon erwähnte verschwundene Kontinent »Atlantis« Schweden gewesen und dieses Land die Wiege der europäischen Kultur sei. Er erzielte 700 Kr., den höchsten Preis, der je auf einer Bücherauktion in Göteborg bezahlt worden ist. (Nach: »Svenska Dagbladet«.)

*** Bußtag.** — Auf den Bußtag, Mittwoch den 17. November, der in ganz Nord- und Mitteldeutschland (einschließlich Sachsen!) begangen wird und völliges Ruhen geschäftlicher Arbeit fordert, sei hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Personalnachrichten.

*** Auszeichnung.** — Sammlung von Zeitungsberichten über das Regierungsjubiläum des Kaisers von Oesterreich. — Dem Inhaber des Unternehmens für Zeitungs-Ausschnitte und Bibliographie »Observer« in Wien, Herrn Victor Ritter von Klarwill, ist von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich die mit dem kaiserlichen Bildnis und Wahlspruch gezierte goldene Medaille verliehen worden. Anlaß zu dieser Auszeichnung gab die von dem Unternehmen »Observer« bewirkte Sammlung von gegen 60000 Zeitungsausschnitten mit Berichten über die Feier des Regierungsjubiläums des Kaisers. Die in 40 großen Prachtbänden untergebrachte Sammlung ist mit Genehmigung des Kaisers der kaiserlich-königlichen Hofbibliothek einverleibt worden.

August Geigenberger †. — Es gilt das Andenken eines Künstlers zu ehren, der den größten Teil seiner Kräfte im Dienste des modernen Buch- und Zeitschriftengewerbes verausgabte und der, als er im vergangenen Frühjahr in noch jungen Jahren infolge Schlaganfalls plötzlich starb, sich in Kennerkreisen schon eines gewissen Rufes erfreute: August Geigenberger. Was er als Zeichner der »Jugend« und der Münchener »Jugendblätter«, als Bilderbuchkünstler und Buchillustrator geschaffen hat, kennzeichnet sich auf den ersten Blick als das Produkt einer ganz merkwürdigen schöpferischen Kraft, einer Kraft, die mit Vorliebe in grotesken Vorstellungen schwelgte, die in der Poesie der Arabeske ihr innerstes Wesen offenbarte, ihr letztes Wort aussprach. Sein Griffel verlor sich gern in phantastisch geschwungenen Linien, und seine ganz besondere Kunst war es, jede natürliche Form völlig in diesen Linien aufzulösen, wozu freilich die leichte formale Ausdrucksfähigkeit, die scheinbare Mähelosigkeit und der Reichtum seiner Produktion, endlich die schöpferische Phantasie dieses so stillen und bescheidenen Menschen, aber hellen und begabten Künstlers gehörten.

August Geigenberger, der in Wasserburg am Inn auf die Welt kam und zuerst dort und später in München eine emsige graphische, buch- und kunstgewerbliche Tätigkeit entfaltete, lernen wir als Illustrator zuerst in den Münchener »Jugendblättern« kennen. Gleich manchem anderen künstlerischen Talent hat auch er sich auf diesem der Jugend dienenden Tummelplatze die ersten